



**Bund Evangelisch-Freikirchlicher  
Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.**  
www.baptisten.de

# Wahlordnung des Bundesrates

Diese Wahlordnung ersetzt diejenige vom 29. März 2003.  
Sie trat mit dem Beschluss des Bundesrates vom 7. Mai 2005 in Kraft.  
Sie wurde geändert am 30. Mai 2014 sowie am 6. Mai 2016.



## ÜBERSICHT

### I GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

- § 1 Wahl- und Mandatsprüfungskommission
- § 2 Form der Wahlen
- § 3 Gleichstellung

### II VORBEREITUNG DER WAHLEN

- § 4 Auswahl von Kandidaten
- § 5 Vorbereitung der Wahlen
- § 6 Vorwahlen, Ersatzmitglieder und Nachwahl

### III WAHLEN DES BUNDESRATES

- § 7 Wahl der Verhandlungsleiter, Finanzsachverständigen und des Präsidiums des Bundes
- § 8 Wahl des Präsidenten des Bundes

### IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 Änderung der Wahlordnung
- § 11 Inkrafttreten

## I GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

### § 1 Wahl- und Mandatsprüfungskommission

- (1) Die Mitglieder der Wahl- und Mandatsprüfungskommission werden gemäß Artikel 11 Abs. 6 Buchstabe a) und b) der Verfassung des Bundes vom Bundesrat ein Jahr vor einer turnusmäßigen Wahl zusammen mit zwei Ersatzmitgliedern berufen; die Berufung erfolgt per Akklamation mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundesrates.
- (2) Wenn ein Mitglied der Wahl- und Mandatsprüfungskommission für eine in § 7 Abs. 2 genannte Funktion kandidiert, scheidet es aus der Kommission aus.
- (3) Für ein ausgeschiedenes Mitglied der Wahl- und Mandatsprüfungskommission rückt dann ein Ersatzmitglied nach, wenn die verbleibende Wahlzeit mehr als ein Jahr beträgt.
- (4) Die Wahl- und Mandatsprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte den Wahlleiter und dessen Stellvertreter.
- (5) Die Wahl- und Mandatsprüfungskommission bestimmt die Mitglieder der Zählkommission.



## § 2 Form der Wahlen

- (1) Alle Wahlen erfolgen geheim und schriftlich.
- (2) Die Wahlen werden mittels vorbereiteter Stimmzettel durchgeführt, auf denen Namen jeweils alphabetisch angeordnet und deutlich erkennbar den jeweiligen Funktionen zugeordnet sind.
- (3) Für die Wahlen der Verhandlungsleiter, der Finanzsachverständigen, der Mitglieder des Kirchengerichts und zum Präsidium des Bundes sind nur dann getrennte Stimmzettel zu verwenden, wenn dies einer eindeutigen Unterscheidbarkeit dient. Die Entscheidung darüber trifft die Wahl- und Mandatsprüfungskommission.
- (4) Stimmzettel, die leer oder mit einem Zusatz abgegeben werden oder das Votum nicht zweifelsfrei erkennen lassen, werden als ungültig gewertet; ungültige Stimmzettel zählen nicht für die Mehrheitsberechnung.
- (5) Nur so viele Kandidaten dürfen eine Stimme erhalten, wie jeweils zu wählen sind.
- (6) Wegen der Begrenzung der Wiederwahl bzw. Wiederberufung nach Artikel 11 Abs. 2 und Artikel 14 Abs. 4 der Verfassung des Bundes Ausgeschiedene sind nach zwei Jahren Unterbrechung wieder wählbar.

## § 3 Gleichstellung

Die in Artikel 26 der Verfassung des Bundes festgelegte Gleichstellung gilt ebenso für die in dieser Wahlordnung genannten Personen.

# II VORBEREITUNG DER WAHLEN

## § 4 Auswahl von Kandidaten

- (1) Bei der Nennung von Kandidaten gemäß § 5 Abs. 1 und 2 soll neben der geistlichen Bewährung in Gemeinde-, Landesverbands- oder Bundesaufgaben die Kompetenz für unterschiedliche Leitungsaufgaben und Funktionen gemäß der Verfassung des Bundes beachtet werden.
- (2) Im Bundesdienst stehende Mitarbeiter sowie Bundesbeauftragte sind nicht als Mitglieder des Präsidiums des Bundes, als Verhandlungsleiter oder als Finanzsachverständige des Bundesrates wählbar.
- (3) Mitglieder des Präsidiums des Bundes können für die Wahl als Verhandlungsleiter oder als Finanzsachverständige kandidieren; Verhandlungsleiter, Finanzsachverständige, Mitglieder des Kirchengerichts und Mitglieder der Wahl- und Mandatsprüfungskommission können für die Wahl zum Präsidium des Bundes kandidieren. Sie scheiden bei ihrer Wahl jeweils aus dem bisherigen Gremium aus.

## § 5 Vorbereitung der Wahlen

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden teilt dem Wahlleiter spätestens vier Wochen vor der Wahl schriftlich<sup>1</sup> mit, wen sie gemäß Artikel 14 Abs.1 bzw. 23 Abs. 2 der Verfassung als Mitglied des Präsidiums des Bundes gewählt hat.

---

<sup>1</sup> Anerkannt ist die Übermittlung auf dem Postwege und per Fax.



- (2) Die Vorschläge gemäß Artikel 21 Abs. 5 und Artikel 23 Abs. 2 der Verfassung des Bundes sind spätestens vier Wochen vor der Wahl im Bundesrat der Wahl- und Mandatsprüfungskommission z. Hd. des Wahlleiters schriftlich mitzuteilen. Je ein weiterer Namensvorschlag können von der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden und von den Leitungen der Landesverbände eingereicht werden.
- (3) Jeder Wahlvorschlag gemäß Abs. 2 muss die Zustimmung des betreffenden Kandidaten haben und soll von der Gemeinde oder der Einrichtung, zu der er gehört, unterstützt werden.
- (4) Die Wahl- und Mandatsprüfungskommission stellt unter Berücksichtigung von Abs. 3 sowie § 4 Abs. 1 und 2 eine Liste für die Wahl der Verhandlungsleiter, der Finanzsachverständigen, der Mitglieder des Kirchengerichts und der Mitglieder des Präsidiums des Bundes auf; sie soll jeweils mindestens die eineinhalbfache Anzahl der zu Wählenden enthalten.
- (5) Die Wahl- und Mandatsprüfungskommission ergänzt die Kandidatenvorschläge, wenn die Mindestzahl an Kandidaten gemäß Abs. 4 nicht erreicht ist.
- (6) Die Wahl- und Mandatsprüfungskommission ermöglicht in Zusammenarbeit mit den Verhandlungsleitern dem Bundesrat in geeigneter Form, die zur Wahl stehenden Kandidaten kennen zu lernen.

## **§ 6 Vorwahlen, Ersatzmitglieder und Nachwahl**

- (1) Vorwahlen sind dann erforderlich, wenn auf der Wahlliste die Mindestzahl an Kandidaten gemäß § 5 Abs.4 überschritten wird.
- (2) Über das Ausscheiden von Kandidaten nach der Vorwahl entscheidet die Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Nicht gewählte Kandidaten sind bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen, wenn sie mindestens 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.
- (4) Scheidet ein Verhandlungsleiter, ein Finanzsachverständiger, ein Mitglied des Präsidiums des Bundes oder ein Mitglied des Kirchengerichts vorzeitig aus, rückt ein Ersatzmitglied mit der jeweils nächsthöheren Stimmenzahl für die restliche Wahlperiode nach.
- (5) Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, wird auf der nächsten ordentlichen Bundesratstagung eine Nachwahl für die restliche Wahlperiode des Ausgeschiedenen durchgeführt, sofern diese mindestens ein Jahr beträgt.
- (6) Trifft eine Nachwahl mit einer turnusmäßigen Wahl zusammen, so wird eine entsprechend größere Zahl von Kandidaten gewählt; die verkürzte Wahlperiode gilt für diejenigen Kandidaten, die in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen die geringeren Stimmenzahlen erhalten; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Vor- und Nachwahl sinngemäß.

## **III WAHLEN DES BUNDESRATES**

### **§ 7 Wahl der Verhandlungsleiter, Finanzsachverständigen und des Präsidiums des Bundes**

- (1) Eine Änderung der Anzahl der Verhandlungsleiter und der Finanzsachverständigen bedarf eines Beschlusses des Bundesrates mindestens ein Jahr vor der Wahl.



- (2) Für die zu wählenden Verhandlungsleiter, Finanzsachverständigen, Mitglieder des Kirchengerichts und Mitglieder des Präsidiums des Bundes stellt die Wahl- und Mandatsprüfungskommission unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 3 Stimmzettel auf, die für jede Funktion höchstens die eineinhalbfache Zahl der zu Wählenden enthalten.
- (3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten, mindestens aber 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.
- (4) Werden weniger Kandidaten als vorgesehen gewählt, ist ein weiterer Wahlgang unter gleichen Bedingungen durchzuführen. Wird auch dann die erforderliche Anzahl nicht erreicht, bleibt der Platz bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl unbesetzt.

### **§ 8 Wahl des Präsidenten des Bundes**

- (1) Gemäß Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Bundes schlägt das Präsidium des Bundes aus seiner Mitte dem Bundesrat einen Kandidaten zur Wahl als Präsidenten des Bundes vor.
- (2) Gewählt wird mit den Entscheidungsmöglichkeiten Ja und Nein.
- (3) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten sinngemäß.
- (4) Wenn die erforderliche Mehrheit gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Verfassung des Bundes nicht erreicht wird oder der Kandidat die Wahl ablehnt, kann ein weiterer Wahlgang durchgeführt oder ein neuer Wahlvorschlag vom Präsidium des Bundes gemacht werden; die Entscheidung darüber trifft das Präsidium des Bundes.

## **IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 9 Übergangsregelung**

Um jeweils die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums des Bundes alle zwei Jahre wählen zu können, werden entsprechend viele derjenigen Kandidaten für zwei Jahre gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen die geringeren Stimmenzahlen erhalten.

### **§ 10 Änderung der Wahlordnung**

- (1) Änderungsanträge zur Wahlordnung müssen mindestens drei Monate vor der Bundesratstagung den Gemeinden zur Beratung mitgeteilt werden.
- (2) Änderungen der Wahlordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundesrates.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung ersetzt diejenige vom 29. März 2003. Sie trat mit dem Beschluss des Bundesrates vom 7. Mai 2005 in Kraft. Sie wurde geändert am 30. Mai 2014 sowie am 6. Mai 2016.